



GR-Sitzung (öffentlicher Teil) vom 12. Dezember 2024
Veröffentlichung der Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 K-AGO

Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein**
am Donnerstag, den 12. Dezember 2024 mit dem Beginn um 18.00 Uhr
im großen Sitzungssaal der Marktgemeinde Arnoldstein.

Anwesende:

Bürgermeister:

Ing. Antolitsch Reinhard (Vorsitzender)

Gemeindevorstandsmitglieder:

Vzbgm. Zußner Karl
Vzbgm.ⁱⁿ Scheurer Michaela
GV Koch Roland
GVⁱⁿ Mag.^a Wucherer Sigrid
GV Naverschnig Michael

Gemeinderäte:

GR Bäck Klaus
GRⁱⁿ Brenndörfer Stefanie
GR Ing. Fertala Christian
GR Koch Werner
GR Koller Peter
GRⁱⁿ Mag.^a Köpf Maria
GR Martinello Mario
GR Ing. Oruč Adis
GRⁱⁿ Reithofer Martina
GR Sattler Martin
GRⁱⁿ Schmucker Gabriele
GR Mag. Sluga Mario
GR Standner Wolfgang

Ersatz:

GRE Buchacher Herbert
GRE Ing. Florian Fina
GRE Tschinderle Alfred
GRE Skarbina Mathias
GRE Pichler Stefanie
GRE Glatz Stefanie
GRE Ing. Sarnitz Josef
GRE Fertala Andreas, BA

Entschuldigt ferngeblieben:

GRⁱⁿ Pignet Nadine BA (Private Gründe)
GR Mikula Andreas (Private Gründe)
GRⁱⁿ Miggitsch-Kugi Adelheid (Private Gründe)
GRE Wiegele Hans-Markus (Berufliche Gründe)
GRE Kramer Sabine (Private Gründe)
GR Melcher Gerit (Private Gründe)
GRⁱⁿ MMag. Dr. Koller Tanja (Private Gründe)
GRⁱⁿ Preschan Barbara (Krank)
GRE Schmucker Johannes (Private Gründe)
GR Fertala Lukas, BA (Private Gründe)
GRE Koller Florian (Berufliche Gründe)
GV Ing. Fertala Gerd (Private Gründe)

Sonst anwesend:

FVW Kofler Florian
 BAL Schaschl Alfred
 AT Ing. Miggitsch Michael
 UB Bürger Kurt
 UIAG-AKB-GF Ing. Gradsak Karl-Heinz

Schriftführer:

AL Obermoser Gernot

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, idGF, für den heutigen Tag ordnungsgemäß einberufen. Die Einberufung zur Gemeinderatsitzung erfolgte über den Digitalen GR; die Versandbestätigung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit und weiters fest, dass für die Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die Gemeinderatsmitglieder GV Naverschnig Michael und GR Ing. Oruč Adis in Betracht kommen.

Angelobung GRE Fertala Andreas, BA (ÖVP):

Das GR-Ersatzmitglied Fertala Andreas, BA legt in die Hand des Bürgermeisters folgendes Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, StF: LGBL. Nr. 66/1998, idGF LGBL. Nr. 43/2024 ab:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Über Befragen des Bürgermeisters wird von den Gemeinderatsmitgliedern gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben, jedoch stellt der Vorsitzende Bürgermeister Ing. Reinhard Antolitsch den **Antrag, die Tagesordnung beim TOP 9.) „Investitions- und Finanzierungspläne“ um den Unterpunkt „b.) Infrastrukturelle Maßnahmen, Dreiländereck“ zu erweitern, welcher in der vorangegangenen Gemeindevorstandssitzung positiv vorberaten wurde.**

Der Bürgermeister bringt seinen Erweiterungsantrag zur Abstimmung und wird dieser vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

FRAGESTUNDE – keine Anfragen eingelangt.

Anschließend geht der Bürgermeister in die Tagesordnung wie folgt ein:

- 1.) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht**
- 2.) Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Arnoldstein;
 Festlegung der Inhalte und Auftragsvergabe**

- 3.) Auftragsvergaben – Mehrzweckhaus Thörl-Maglern; Sanierung
- 4.) Stellenplan 2025
- 5.) Voranschlag 2025
- 6.) Öffentliche Beleuchtung; Anpassung der Beleuchtungsdauer
- 7.) Verträge & Vereinbarungen
 - a) Skieldorado Hrast GmbH; Fördervereinbarung
 - b) Santicum Medien GmbH; Nachrichtenblatt Vereinbarung
 - c) UIAG; ÖPNV – Arnoldstein/Unteres Gailtal
 - d) Österreichische Bundesforste; Nachtrag zum Baupachtvertrag AWZ-neu
- 8.) Gemeindliche Einrichtungen – Gebührenfestsetzung für das Jahr 2025
 - a) Wasserbezugsgebührenverordnung
 - b) Kanalgebührenverordnung
 - c) Abfallgebührenverordnung und Abfuhrverordnung
- 9.) Investitions- und Finanzierungspläne
- 10.) Zugewiesene Anträge
- 11.) Allfälliges
- 12.) Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

Zu Punkt 1.) der Tagesordnung

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht

Durch das Mitglied des Kontrollausschusses GRⁱⁿ Gabriele Schmucker wird über die am 28.10.2024 und über die am 27.11.2024 stattgefundenen Sitzungen des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung dem Gemeinderat Bericht erstattet.

Die Protokolle über die vorgenannten Sitzungen liegen dieser Niederschrift als wesentliche Bestandteile bei.

Der Gemeinderat nimmt die Kontrollausschussberichte zur Kenntnis.

Zu Punkt 2.) der Tagesordnung

Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Arnoldstein; Festlegung der Inhalte und Auftragsvergabe

Das Örtliche Entwicklungskonzept gilt als Leitbild für die räumliche Entwicklung und planliche Gestaltung der Marktgemeinde Arnoldstein und wurde in der Sitzung am 16.12.2015 durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschlossen.

Am 01.01.2022 ist das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, K-ROG 2021 in Kraft getreten und hat das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – KGplG 1995 außer Kraft gesetzt. Das K-ROG normiert in § 1 den Geltungsbereich, beinhaltend die örtliche und überörtliche Raumplanung.

ISd § 11 K-ROG 2021 hat der Gemeinderat das örtliche Entwicklungskonzept innerhalb eines Jahres nach Ablauf von zwölf Jahren nach seiner Kundmachung zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der örtlichen Raumordnung zu ändern. Zu einem früheren Zeitpunkt darf das Örtliche Entwicklungskonzept nur dann geändert werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

Der Gemeinderat hat in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen durch Verordnung ein Örtliches Entwicklungskonzept zu beschließen, welches die Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes, insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes, bildet.

Das Örtliche Entwicklungskonzept hat aus einem Textteil und planlichen Darstellungen zu bestehen. Zum örtlichen Entwicklungskonzept sind Erläuterungen zu verfassen. Die Maßstäbe der planlichen Darstellungen und die Verwendung bestimmter Planzeichen hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept sind ausgehend von einer Erhebung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde die Ziele der örtlichen Raumordnung für einen Planungszeitraum von zehn Jahren und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Dabei sind grundsätzliche Aussagen zu treffen, insbesondere über:

1. die Stellung der Gemeinde in der Region und die Zuweisung von überörtlichen Funktionen;
2. die abschätzbare Bevölkerungsentwicklung und die angestrebte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
3. den abschätzbaren Baulandbedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
4. die funktionale Gliederung des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung der Versorgungsfunktion, die großräumige Anordnung des Baulandes und die zweckmäßigste räumliche und zeitliche Abfolge der Bebauung;
5. die Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungseinrichtungen (Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung uä.), einschließlich Integration und Einsatz von erneuerbarer Energie;
6. die erforderliche Ausstattung der Gemeinde mit Erholungs-, Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen;
7. die Freihaltung von Gebieten, die zur Erhaltung der freien Landschaft, zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen für die bäuerliche Landwirtschaft, zur Sicherung der künftigen Verfügbarkeit von Roh- und Grundstoffen von Bedeutung sind;
8. die für die Aufschließung des Gemeindegebietes erforderlichen öffentlichen Verkehrswege einschließlich der Radwege;
9. die Siedlungsschwerpunkte einschließlich deren Funktion;
10. die Stärkung von Orts- oder Stadtkernen;
11. die Baulandmobilisierung;
12. die angestrebte Baustruktur und die bauliche Entwicklung der Gemeinde;
13. von Naturgefahren gefährdete Bereiche und Schadenspotentiale;

14. die Festlegung von Gebieten oder Grundflächen, die als Hochwasserabflussbereiche oder Hochwasserrückhalteräume freizuhalten sind;
15. die Abrundung von Bauland.

Verfahren über die Beschlussfassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes:

Vor der Beschlussfassung ist der Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes einschließlich der Erläuterungen durch vier Wochen während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitzustellen. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet sind nach den für die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinde geltenden Bestimmungen kundzumachen. Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erstatten. Gleichzeitig mit der Auflage zur öffentlichen Einsicht ist der Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes einschließlich der Erläuterungen der Landesregierung, den sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, den angrenzenden Gemeinden und den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen unter Einräumung einer Frist von vier Wochen zur Stellungnahme zu übermitteln. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens und vor der Beschlussfassung ist der überarbeitete Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einschließlich der Erläuterungen und der eingelangten Stellungnahmen der Landesregierung zu übermitteln. Die Landesregierung hat der Gemeinde binnen drei Monaten eine abschließende fachliche Stellungnahme zu übermitteln. Wenn das beschlossene örtliche Entwicklungskonzept eine parzellenscharfe Festlegung von vorrangigen Entwicklungsgebieten innerhalb des Siedlungsschwerpunktes vorsieht, bedarf es zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Gemeinde hat in diesen Fällen das Örtliche Entwicklungskonzept einschließlich der Erläuterungen, der eingelangten Stellungnahmen und der Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates der Landesregierung zur Genehmigung zu übermitteln. Werden die Erläuterungen, die eingelangten Stellungnahmen oder die Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates nicht übermittelt, ist nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen.

Seitens der Markgemeinde Arnoldstein wurden im Vergabeverfahren iSd §§ 12 und 37 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 mit Schreiben vom 15. Oktober 2024, Zahl 031/0/2024 Scha, drei Angebote eingeholt. Als Datum für das späteste Einlangen der Angebote wurde der 14. November 2024 terminisiert.

1. **Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GesmbH, Villach**
2. **Mag. Werner Frohnwieser, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Klagenfurt am Wörthersee**
3. **RPK ZT-GmbH, Klagenfurt am Wörthersee**

Die Entscheidung erfolgt nach dem Bestbieterprinzip:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. RPK ZT-GmbH | € 99.360,-- |
| 2. Lagler, Wurzer & Knappinger ZT GesmbH | € 118.800,-- |

3. Mag. Werner Frohnwieser**€ 125.400,--**

Seitens des Bauausschusses wurde einvernehmlich festgelegt, dass neben der Beschlussempfehlung hinsichtlich der Auftragsvergabe auch eine solche hinsichtlich der Mindestinhalte des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes abgegeben wird, jedoch gegenwärtig ohne Festlegung, welche weiteren Module neben dem Pflichtmodul einer Bearbeitung zugeführt werden sollen. Diesbezüglich soll eine weitere Ausschusssitzung durchgeführt werden.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergehen an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein im Wege des Gemeindevorstandes nachstehende Beschlussanträge:

Beschlussantrag I:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt im Vergabeverfahren die Auftragsvergabe zur Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Arnoldstein an den Bestbieter RPK ZT-GmbH, Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gem. Angebot vom 12.11.2024, ergänzt am 18.11.2024 zum Bruttoangebotspreis in Höhe von € 99.360,-- beinhaltend drei Module.

Beschluss:

Der Antrag des GV Koch wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Beschlussantrag II:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die, in diesem Beschlussantrag integrierten nachstehenden Mindestinhalte zur Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Arnoldstein:

Beschluss:

Der Antrag des GV Koch wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3.) der Tagesordnung**Auftragsvergaben – Mehrzweckhaus Thörl-Maglern; Sanierung**

Das Feuerwehrhaus in Thörl-Maglern mit der Adresse Maglern 38a, wurde im Jahr 1982 errichtet und ist mit einer bituminösen Dacheindeckung abgedeckt. Seit der Errichtung konnten im Bereich der, mittlerweile 42 Jahr alten Dacheindeckung lediglich, stellenweise Sanierungsarbeiten durchgeführt werden. Die Abdichtung weist starke Schäden im gesamten Bereich auf, wobei bei einer Ichse auf der Nordostseite der Fläche, ein Wassereintritt zu verzeichnen ist. Aus diesem Grund ist die untere, tragende Holzkonstruktion durch das Wasser sehr stark in Mitleidenschaft gezogen worden. In diesem Bereich muss das Dach, von außen geöffnet werden, um zum Schaden zu kommen und diesen einer Sanierung unterziehen zu können.

Die obere Abdeckung wird nach der Reparatur des Schadens unter der Bretterschicht, mit einem Kaltdach versehen und mittels Prefa Dachplatten eingedeckt.

Der Wassereintritt wurde im Jahr 2023 erkannt und unverzüglich Angebote bezüglich einer Sanierung dahingehend eingeholt. Die finanzielle Situation der Marktgemeinde Arnoldstein erlaubte aber keine Sanierung der schadhaften Dachfläche und man verschob das ganze Vorhaben auf das Jahr 2024.

Neuerliche Angebote bezüglich einer Sanierung wurden in den letzten Monaten eingeholt, diese sollten vergeben und die Arbeiten dann im Frühjahr 2025 nach der Schneeschmelze bzw. nach entsprechenden Temperaturen durchgeführt werden.

Nach der Erneuerung der Dachhaut wird in Gemeinsamkeit mit der Umwelt, Innovation, Arnoldstein GmbH auf der Dachfläche eine PV – Anlage installiert. Dies passiert in Rücksprache mit dem Geschäftsführer der UIAG, Herrn Ing. Karl - Heinz Gradsak.

Die eingelangten Angebote wurden überprüft und diese sollten wie folgt durch die Marktgemeinde Arnoldstein vergeben werden:

Holzbauarbeiten:

Firma	Bruttopreis in EUR
1. Holzbau Wallner	75.624,84
2. Holzbau Horn	79.224,24
3. Zimmerei Hicks	79.853,64

Spenglerarbeiten:

Firma	Bruttopreis in EUR
1. Spenglerei König	16.029,84
2. Lasser Herbert	16.100,16
3. Spenglerei Wieltschnig	16.133,64

Dachdeckerarbeiten:

Firma	Bruttopreis in EUR
1. Spenglerei König	96.864,60
2. Spenglerei Wieltschnig	102.494,16
3. Lasser Herbert	104.981,88

In Anbetracht der vorliegenden Angebotsergebnisse ergeht über einstimmige Beschlussempfehlung durch den Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen sowie durch den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Antrag, den Auftrag

- **für die Holzbauarbeiten an die Firma Holzbau Wallner GmbH, Feistritz an der Gail, zu einem Angebotspreis von € 75.624,84,**

- die Spenglerarbeiten an die Firma Spenglerei König, Arnoldstein, zu einem Angebotgebotspreis von € 16.029,84 und
- die Dachdeckerarbeiten an die Firma Spenglerei König, Arnoldstein, zu einem Angebotspreis von € 96.864,60

zu vergeben.

Beschluss:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4.) der Tagesordnung

Stellenplan 2025

Der Entwurf des Stellenplanes für das Jahr 2025 wurde am 7.11.2024 gemäß § 2 Abs. 3 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes 1992 K-GBG, LGBL. Nr. 56, in Zusammenwirken mit § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, K-GMG, LGBL. Nr. 96/2011, beide in der geltenden Fassung, der Aufsichtsbehörde (Abt. 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung) und dem Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) lt. Beilage zur Begutachtung vorgelegt.

Vom GSZ wurde die Richtigkeit der Stellenzuordnung gemäß K-GMG und der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeitenverordnung für das Verwaltungsjahr 2025 am 7.11.2024 bestätigt. Seitens der Abteilung 3 (Gemeindeaufsicht) des Landes Kärnten wurde mit Schreiben vom 18.11.2024 mitgeteilt, dass gegen den Beschluss des Stellenplanes 2025 keine Einwände bestehen.

Beschlussantrag:

Durch den Bürgermeister Ing. Reinhard Antolitsch als Personalreferent ergeht daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat der Beschlussantrag, die Verordnung (Stellenplan per 01.01.2025) vom 21.12.2024, Zahl: 011-0/1-24 OG, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Klaus Bäck, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Ing. Adis Oruč, GR Martina Reithofer, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GRE Herbert Buchacher, GRE Ing. Florian Fina, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina und GRE Stefanie Pichler (alle SPÖ-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz, GRE Ing. Josef Sarnitz und GRE Andreas Fertala, BA (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

Zu Punkt 5.) der Tagesordnung**Voranschlag 2025**

Gemäß § 6 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann. Der Entwurf des Voranschlages einschließlich der Beilagen und textlichen Erläuterungen wird für eine Woche (05.12.2024-12.12.2024) während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet wird durch Anschlag an der Amtstafel und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht. Die Voranschlagsverordnung 2025 inklusive aller Beilagen und der textlichen Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2025 und die Berechnungstabelle des Landes Kärnten zur Ermittlung des bereinigten Saldo 1 liegen diesem Amtsvortrag als wesentliche Bestandteile bei.

Von Seiten der Abteilung 3 vom Land Kärnten wurde eine neue Berechnungstabelle zur Verfügung gestellt, mit welcher es den Kärntner Gemeinden in übersichtlicher Weise ermöglicht wird, ihr um die kostendeckend zu führenden Betriebe (mit marktbestimmter Tätigkeit) bereinigtes und somit „tatsächliches“ Haushaltsergebnis bei der Erstellung des Voranschlages 2025 darzustellen.

Es erfolgt eine Saldobereinigung um die Betriebe (mit marktbestimmter Tätigkeit gemäß dem ESVG 2010) der Ansatz-Unterabschnitte 850, 851, 852, 853. Die Wirtschaftshöfe der Gemeinden sind ebenfalls weiter entsprechend kostendeckend zu führen fallen aber nicht unter die ESVG-Betriebe und fließen daher in den „bereinigten SA1 des Finanzierungshaushaltes 2025 mit ein.

Gemäß § 4 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz ist ein ausgeglichener Haushalt anzustreben. Das Ziel kann mit den vorliegenden Zahlen auf Grund der derzeitigen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Auf Grund des negativen Voranschlages 2024 und des nunmehr im Voranschlag 2025 prognostizierten Abganges wird die finanzielle Situation der Gemeinde nochmals deutlich verschärft.

Die wesentlichen Kostenbeiträge für das Jahr 2025 haben sich im Vergleich zum Voranschlag 2024 (inkl. Nachzahlungen) um € 328.800,00 verringert.

Einsparungen gibt es im Vergleich zum Vorjahr vor allem bei der Landesumlage (€ 208.400,00), Krankenanstalten (€ 97.200,00), Soziales (€ 33.000,00) und Schulbaufonds (€ 42.500,00).

Es ist jedoch zu beachten, dass ua. im Bereich der Krankenanstalten und Sozialhilfe es auf Grund der Endabrechnung 2024, eventuell noch zu höheren Nachzahlungen kommen kann.

Im Vergleich zum Voranschlagsbetrag des Vorjahres kam es bei den voraussichtlichen Ertragsanteilen für das Haushaltsjahr 2025 zu einer Mehreinnahme um € 167.600,00. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Prognose der zu erwartenden Gemeinde-Ertragsanteile realistisch betrachtet, eventuell zu hohe Steigerungen vorsehen.

An haushaltskonsolidierenden Maßnahmen ist geplant im Jahr 2025 folgendes umzusetzen bzw. wurde im Voranschlag 2025 bereits umgesetzt:

- keine Nachbesetzung des Beamten in der Hauptverwaltung, der Mitte des Jahres 2025 die Pension antreten wird.
- keine Nachbesetzung der Reinigungskraft für die Hauptverwaltung, die die Pension im Jahr 2025 antreten wird.
- Reduzierung der Gemeindezeitung auf zwei Ausgaben oder Vergabe an eine andere Druckerei, sodass nur mehr die Portogebühren zu tragen wären.
- Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung von ca. 00:00 Uhr – 05:00 um Stromkosten zu sparen. (Voraussetzung Gemeinderatsbeschluss)
- Reduzierung der Temperaturen in den Volksschulen
- Verkauf der ehemaligen Volksschule Thörl-Maglern
- Evaluierung und Effizienzsteigerung bei der Anschaffung der Reinigungsmittel und Büromaterialien (Papier) in sämtlichen Bereichen der Gemeinde
- von den zwei in Pension gehenden Mitarbeitern im Wirtschaftshof wird vorerst nur eine Stelle nachbesetzt.
- Verschiebung der Raten an die ÖBB-Infrastruktur Bau AG für den Bahnhofsumbau in die Folgejahre
- Nur die dringend notwendigen und nicht aufschiebbaren Investitionen werden vorerst durchgeführt. (ÖEK, FF-Thörl-Maglern, Dachsanierung, FF-Arnoldstein, Generalsanierung und Zubau, FF-Anschaffung Atemschutzgeräte)
- Kürzung der freiwilligen Leistungen und diversen Förderungen in sämtlichen Bereichen.

Es kommt beim FINANZIERUNGSVORANSCHLAG (Saldo 5) in der operativen hoheitlichen Gebarung (abzüglich Wirtschaftshof) zu folgendem negativem Ergebnis:

MINUS - € 538.800,--

Der Saldo 1 im Finanzierungsvoranschlag der operativen hoheitlichen Gebarung (operative Tätigkeit abzgl. Wirtschaftshof) beträgt:

MINUS - € 440.400,--

Der ERGEBNISVORANSCHLAG (ohne Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, und ohne Wirtschaftshof, Saldo 00) ergibt folgendes negatives Ergebnis:

MINUS: - € 1.047.500,--

Ergebnisvoranschlag – marktbestimmter Betriebe und Wirtschaftshof

Das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Müll, Wasser, Kanal) und das des Wirtschaftshofes beträgt:

Wasserversorgung	€	102.400,--
Kanal	€	100,--
Abfallwirtschaft	€	44.700,--
Wirtschaftshof	€	- 98.100,--
Wohnungen	€	93.800,--

Finanzierungsvoranschlag – marktbestimmter Betriebe und Wirtschaftshof

Der Saldo 1 im Finanzierungsvoranschlag (operative Tätigkeit) beträgt:

Wasserversorgung	€	155.500,--
Kanal	€	100,--
Abfallwirtschaft	€	157.900,--
Wirtschaftshof	€	10.500,--
Wohnungen	€	93.800,--

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 5) der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Müll, Wasser, Kanal) und Wirtschaftshof beträgt:

Wasserversorgung	€	- 16.800,--
Kanal	€	100,--
Abfallwirtschaft	€	152.900,--
Wirtschaftshof	€	8.500,--
Wohnungen	€	89.300,--

Folgende investive Einzelvorhaben werden im hoheitliche Bereich im Jahr 2025 umgesetzt:

FF Arnoldstein, Generalsanierung und Zubau:

Ausgaben:	€ 178.400,--
Einnahmen:	
LR Fellner, BZ a.R. für FF-Arnoldstein	€ 178.400,--
Ergebnis:	0,--

Zusätzlich aufgenommen in den Voranschlag 2025 wurde die Dachsanierung im Feuerwehrhaus Thörl-Maglern mit Investitionskosten von € 200.000,00.

Es sind folgende Maßnahmen dringend notwendig:

- Austausch der schadhaften Holzteile
- Erneuerung der Dachhaut einschließlich Errichtung eines Kaltdaches
- Spenglerarbeiten.

FF Thörl-Maglern, Dachsanierung:

Ausgaben:	€ 200.000,--
Einnahmen:	
LR Fellner, BZ a.R. für FF-Thörl-Maglern	€ 40.000,--
KIP 2025, KIG-25 Mittel (80%)	€ 160.000,--
Ergebnis:	0,--

Zusätzlich wird noch **das örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK)** mit Gesamtkosten von € 99.400,00 und einer zu erwartenden Förderung von € 40.000,00 im Jahr 2025 umgesetzt.

Mit dem Voranschlag 2025 dürfen wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf kommunaler Ebene in Kärnten keine eigenen Wirtschaftspläne bzw. Jahresabschlüsse nach anderen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften mehr erstellen, sondern haben diese ausschließlich das K-GHG und die VRV 2025 anzuwenden. Das heißt, im Fall der Marktgemeinde Arnoldstein wurde das gemeindliche Bestattungsunternehmen vollumfänglich in den Gemeindehaushalt unter dem Ansatz 888000 integriert. Das Ergebnis im Bestattungsunternehmen beträgt im Ergebnisvoranschlag € 28.600,00 und im Finanzierungsvoranschlag € 25.600,00.

Die Voranschlagsverordnung 2025 inklusive aller Anlagen und Beilagen und die Tabelle des Landes Kärnten, in welcher der Abgang mit welcher es den Kärntner Gemeinden in übersichtlicher Weise ermöglicht wird, ihr um die kostendeckend zu führenden Betriebe (mit marktbestimmter Tätigkeit) bereinigtes und somit „tatsächliches“ Haushaltsergebnis bei der Erstellung des Voranschlages 2025 darzustellen, liegen diesem Amtsvortrag als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Vorsitzende ergänzt zu den in diesem Amtsvortrag bereits ausgeführten und damit im Voranschlag verankerten Sparmaßnahmen, dass seitens des Landes Kärnten mehrfach Schreiben eingelangt sind, welche die Gemeinden dazu auffordern ihre Steuern und Abgaben lückenlos einzufordern. Dazu zählen auch die Benützungsgebühren für die Kulturhäuser, wozu es auch eine Regelung durch den Gemeinderat gibt, welche besagt, dass pro Verein eine Veranstaltung im Jahr kostenlos in einem Kulturhaus abgehalten werden kann. Zusätzlich wurde eine Möglichkeit gefunden, die Besitzer der bisher nicht angemeldeten Hunde im Gemeindegebiet anzuschreiben und damit ein verstärktes Aufkommen der Hundesteuer zu erzielen.

Durch die ÖVP und FPÖ-Fraktion wird zu diesem Tagesordnungspunkt ein Zusatzantrag eingebracht.

Der Bürgermeister bringt sodann zunächst die **Hauptanträge** des Finanzreferenten zur Abstimmung.

An den Gemeinderat ergehen seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes folgende Beschlussanträge:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt beigeschlossene Verordnung vom 12.12.2024, Zahl 900-2-00/2025 Ko, mit der der Voranschlag des Haushaltsjahres 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025 mit einem Kassenkredit von € 2.000.000,00).

Beschluss:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt, dass der IKZ-Bonus 2025 der Marktgemeinde Arnoldstein in der Höhe von € 50.000,00, wie im Jahr 2024, zur Deckung des Beitrages an den Schulgemeinerverband, veranschlagt unter 2/2100/8611, verwendet wird.

Beschluss:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die beigeschlossenen Verrechnungstunden des Wirtschaftshofes für das Jahr 2025

Beschluss:

Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Klaus Bäck, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Ing. Adis Oruč, GR Martina Reithofer, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GRE Herbert Buchacher, GRE Ing. Florian Fina, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina und GRE Stefanie Pichler (alle SPÖ-Fraktion), GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz, GRE Ing. Josef Sarnitz und GRE Andreas Fertala, BA (alle ÖVP-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), angenommen.

Anschließend wird durch den Vorsitzenden der **Zusatzantrag** der **ÖVP- und FPÖ-Fraktion** zur Abstimmung gebracht:

Beschluss:

Der Zusatzantrag der ÖVP- und FPÖ-Fraktion wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Klaus Bäck, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Ing. Adis Oruč, GR Martina Reithofer, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GRE Herbert Buchacher, GRE Ing. Florian Fina, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina und GRE Stefanie Pichler (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz, GRE Ing.

Josef Sarnitz und GRE Andreas Fertala, BA (alle ÖVP-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), abgelehnt.

Zu Punkt 6.) der Tagesordnung

Öffentliche Beleuchtung; Anpassung der Beleuchtungsdauer

Im Zuge des Erfordernisses der teilweisen finanziellen Konsolidierung der Marktgemeinde Arnoldstein wurde die öffentliche Beleuchtung als ein Bereich identifiziert, in dem durch gezielte Maßnahmen Einsparungen erzielt werden können, ohne wesentliche Einschränkungen für die Bevölkerung in Kauf nehmen zu müssen.

Der vorliegende Beschlussantrag sieht vor, die öffentliche Beleuchtung im Gemeindegebiet von Arnoldstein während der Nachtstunden von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr abzuschalten. Schutzwege und Querungshilfen (vor allem in den Bereichen Arnoldstein und Gailitz) sind von dieser Maßnahme ausgenommen und bleiben aus Sicherheitsgründen beleuchtet.

Begründung der Maßnahme:

- **Finanzielle Entlastung:** Die Einsparung von bis zu 50 % der Energiekosten trägt wesentlich zur Reduktion der Ausgaben der Marktgemeinde bei.
- **Rücksichtnahme auf Sicherheit:** Die Abschaltung wurde bewusst in die zentralen Nachtstunden gelegt, um den sicheren Heimweg am Abend sowie den sicheren Arbeits- und Schulweg in der Früh nicht zu beeinträchtigen.
- **Schutz kritischer Bereiche:** Die Beleuchtung von Schutzwegen und Querungshilfen bleibt uneingeschränkt gewährleistet.

Erwartete Auswirkungen:

- **Finanzielle Einsparungen:** Die entstehenden Einsparungen übersteigen die einmaligen Umrüstkosten bereits im ersten Jahr der Umsetzung deutlich.
- **Akzeptanz in der Bevölkerung:** Die Maßnahme wurde so gestaltet, dass der Großteil der Bevölkerung durch den zeitlichen Rahmen und die Ausnahmen kaum beeinträchtigt wird.

Seitens des Bürgermeisters wird daher im Wege des Gemeindevorstandes dem Gemeinderat folgender Beschlussantrag zur Abstimmung vorgelegt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die öffentliche Beleuchtung (Straßenlaternen) im Gemeindegebiet von Arnoldstein (ausgenommen Schutzwege und Querungshilfen) während der Nachtstunden (00:00 Uhr – 05:00 Uhr) abzuschalten und beauftragt die dafür notwendigen Adaptierungsarbeiten.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 7.) der Tagesordnung

Verträge & Vereinbarungen

- a) **Skieldorado Hrast GmbH; Fördervereinbarung**
- b) **Santicum Medien GmbH; Nachrichtenblatt Vereinbarung**
- c) **UIAG; ÖPNV – Arnoldstein/Unteres Gailtal**
- d) **Österreichische Bundesforste; Nachtrag zum Baupachtvertrag AWZ-neu**

a) **Skieldorado Hrast GmbH; Fördervereinbarung**

Seit 1974 besteht das Skigebiet Dreiländereck als wichtiger Bestandteil des Freizeitangebots der Marktgemeinde Arnoldstein. Bis 1992 wurde das Skigebiet von der Gemeinde als Eigenbetrieb geführt, danach erfolgte die Privatisierung und Übertragung an die Bergbahnen Dreiländereck GmbH & CoKG. Aufgrund der Insolvenz der Liftgesellschaft im Jahr 2024 wird es für die bevorstehende Wintersaison 2024/2025 keinen Liftbetrieb am Dreiländereck geben. Dies hat zur Folge, dass auch die seit Jahren etablierte Kinder- und Jugendfreikartenaktion der Marktgemeinde Arnoldstein nicht durchgeführt werden kann.

Um den sport- und skibegeisterten Kindern/Jugendlichen und damit den Familien der Marktgemeinde Arnoldstein weiterhin ein kostengünstiges Skifahren zu ermöglichen, soll als Alternative eine Kooperation (Fördervereinbarung) mit dem Skigebiet Skieldorado Hrast der Nachbargemeinden Feistritz an der Gail und Hohenthurn eingegangen werden.

Die Fördervereinbarung sieht Folgendes vor:

- Ankauf von 70 Saisonkarten (Wintersaison 2024/2025) zum Pauschalpreis von € 5.000,--.
- Jede zusätzlich ausgegebene Saisonkarte wird seitens der Skieldorado Hrast GmbH mit € 100,- am Ende der Wintersaison verrechnet.
- Die Ausgabe von Gutscheinen an anspruchsberechtigte Eltern erfolgt im Gemeindeamt Arnoldstein. Diese Gutscheine können beim Hrast-Lift gegen Saisonkarten eingetauscht werden.
- Zusätzliche Superaktionstage mit vergünstigten Saisonkarten für erwachsene Gemeindebürger der Marktgemeinde Arnoldstein werden angeboten.

Angesichts der angespannten finanziellen Situation der Marktgemeinde Arnoldstein wurde in Vorberatungen mit Bürgermeister Ing. Reinhard Antolitsch sowie den Gemeindevorständen Ing. Gerd Fertala und Michael Naverschnig ein sozial gestaffelter Kostenbeitrag für die Ausgabe der Saisonkarten-Gutscheine vorgeschlagen:

- 1. Kind: € 50,-
- 2. Kind: € 25,-
- Ab dem 3. Kind pro Haushalt: kostenlos

Als Entscheidungsgrundlage dürfen folgende Punkte angeführt werden:

- Fortführung eines wichtigen Freizeitangebots für Kinder und Jugendliche trotz des derzeitigen Ausfalls des Skigebiets Dreiländereck.
- Unterstützung einkommensschwacher Haushalte durch sozial gestaffelte Beiträge.
- Stärkung der regionalen Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Feistritz an der Gail und Hohenthurn.

Seitens des Bürgermeisters wird daher im Wege des Gemeindevorstandes dem Gemeinderat folgender Beschlussantrag zur Abstimmung vorgelegt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die Fördervereinbarung mit der Skieldorado Hrast GmbH für die Wintersaison 2024/2025 gemäß vorliegendem Amtsvortrag sowie die sozial gestaffelten Kostenbeiträge für die Ausgabe der Gutscheine (1. Kind € 50,-, 2. Kind € 25,- und ab dem 3. Kind kostenlos).

Sollte sich im Zuge von weiteren Gesprächen der Bedarf ergeben, die vorliegende Fördervereinbarung geringfügig abzuändern, so wird der Bürgermeister ermächtigt, diese Änderungen für die Marktgemeinde Arnoldstein durchzuführen bzw. anzunehmen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Santicum Medien GmbH; Nachrichtenblatt Vereinbarung

Das Nachrichtenblatt der Marktgemeinde Arnoldstein wird seit 1962 als Informationsmedium für die Gemeindebevölkerung durch die Marktgemeinde Arnoldstein herausgegeben. Es dient der Information über das Gemeindegeschehen, der Förderung des Interesses an gemeindlichen Belangen sowie der Ankündigung von Veranstaltungen. Über die Jahre hinweg entwickelte sich das Nachrichtenblatt stetig weiter:

- Erste vollfarbige Ausgabe: April 2000
- Digitale Verfügbarkeit: Ab 2004 auf der Gemeindehomepage
- Aktuelle Frequenz: 4 Ausgaben jährlich mit je 64 Seiten

Die finanzielle Belastung erfordert eine Neustrukturierung der Produktion, um die Gemeindefinanzen zu entlasten.

Vorgeschlagene Zusammenarbeit mit der Santicum Medien GmbH:

Im Gespräch zwischen Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch und Herrn Giovanni Facchini, Geschäftsführer der Santicum Medien GmbH, wurde eine mögliche Kooperation skizziert. Die Santicum Medien GmbH betreut bereits 40 Gemeinden in Kärnten und bietet folgende Rahmenbedingungen:

- Anzahl der Ausgaben: mind. 6 jährlich
- Umfang pro Ausgabe: 24 Seiten (bei Überschreitung € 139,-/Seite zzgl. 10 %)
- Auflagenstärke: 3.700 Stück

- Leistungen durch die Santicum Medien GmbH:
 - Grafische Aufbereitung, Satz und Druck
 - Akquisition und Verkauf von Werbeeinschaltungen (gemeinsam mit der Langer Medien Partnerin)
- Verbleibende Aufgaben der Gemeinde: Redaktionelle Aufbereitung der Inhalte

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Gesamtkosten würden sich auf die Portogebühren (~€ 9.000,-- bei 6 Ausgaben) sowie eventuelle Zusatzkosten für über 24 Seiten hinausgehende Inhalte beschränken. Die Gemeinde hätte keine direkten Einnahmen aus Werbeeinschaltungen mehr, jedoch entfallen die bisherigen Produktionskosten.

Für die angestrebte Zusammenarbeit wurde durch die Santicum Medien GmbH der Marktgemeinde Arnoldstein ein Vertrag vorgelegt, welcher durch RA Mag. Jelly geprüft bzw. adaptiert wurde.

Seitens des Bürgermeisters wird daher im Wege des Gemeindevorstandes dem Gemeinderat folgender Beschlussantrag zur Abstimmung vorgelegt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die Zusammenarbeit mit der Santicum Medien GmbH für die Herausgabe des Nachrichtenblattes der Marktgemeinde Arnoldstein den Vertrag ab dem Jahr 2025.

Sollte sich im Zuge von weiteren Gesprächen der Bedarf ergeben, den vorliegenden Vertrag geringfügig abzuändern, so wird der Bürgermeister ermächtigt, diese Änderungen für die Marktgemeinde Arnoldstein durchzuführen bzw. anzunehmen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

c) UIAG; ÖPNV – Arnoldstein/Unteres Gailtal

Das Land Kärnten plant mit dem ÖBB Fahrplanwechsel im Dezember 2024 eine Intensivierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Kärnten. Wesentlicher Kernpunkt ist dabei die kärntenweite Einführung eines Halbstunden-Taktes auf den S Bahn Linien innerhalb Kärntens. Nachdem diese Taktung auf der Linie S4 Villach – Hermagor nicht möglich ist (aufgrund der weitgehende Eingleisigkeit dieser Strecke) installiert das Land Kärnten zwischen Villach und Hermagor einen sogenannten **Schnellbus** bzw. zwischen Nötsch und Arnoldstein (für die Ortschaften rund um Thörl Maglern) bzw. Arnoldstein und Villach (für die Ortschaften Pöckau, Lind, Neuhaus, Tschau, Riegersdorf, Radendorf, St. Leonhard, Hart und Erlendorf) einen Regionalbus. Dieser **Regionalbus (Regionalverkehr)** ermöglicht für die Gemeinden Arnoldstein, Hohenthurn und Feistritz/Gail zeitversetzt zur S4 Taktung einen Halbstundentakt. Zentrale Drehscheibe für diese Taktung im Unteren Gailtal ist immer der neu fertiggestellte Bahnhof Arnoldstein. Neu hinzu kommt neben den bereits bestehenden Haltestellen in den benannten Ortschaften, eine Haltestelle im Bereich der Bahnhaltestelle

Neuhaus an der Gail, um die Ortschaften Erlendorf und Neuhaus im zeitversetzten Halbstundentakt anbinden zu können. Der Regionalbus wird hinsichtlich Planung und Finanzierung über das Land Kärnten bzw. dem Verkehrsverbund Kärnten (VKG) abgewickelt.

Neben diesem Regionalbus sollte auch ein sogenannter **Ortsbus (Nahverkehr)** installiert werden. Diese Ortsbus soll die Ortschaft Seltschach – Agoritschach mit der zentralen Ortschaft Arnoldstein – Gailitz verbinden und gemäß dem beigelegten Fahrplan verkehren. Nachdem die zentrale Anbindung an alle anderen ÖPNV Verbindungen immer über den Bahnhof Arnoldstein erfolgt, wird neben einer neuen Linienführung (Aktivierung der sogenannten Bahnhofsrampe zum öffentlichen Gut und Verkehrsführung in die Anton-Reisinger-Straße) auch die neue Bushaltestelle Mittelschule Arnoldstein eingeführt, um sowohl den Schülerverkehr zu erleichtern als auch die Busanbindung an die Apotheke und den Nahversorger SPAR zu verbessern. Die anderen neuralgischen Ein- und Ausstiegspunkte (weitere Nahversorger, Ärzte, Banken, Kirchen etc.) werden ähnlich der bereits bestehenden Schülerverkehrshaltestellen bzw. den Haltestellen entlang der B83 bedient.

Zusammengefasst kann die neue Linienführung und Fahrplantaktung in der beigelegten Fahrplanunterlage nachgesehen werden.

Bezugnehmend auf die Abwicklung sollte ein ähnliches Modell wie bei der Verkehrsdienstleistung „Kindergartentransfer“ zur Anwendung kommen. Die Marktgemeinde Arnoldstein bedient sich ihrer eigenen Kommunalgesellschaft Umwelt und Innovation Arnoldstein GmbH (UIAG), um über ein zum verkehrsdurchführenden Unternehmen VU (Dr. Richard GmbH) zwischengeschalteten Verkehrsdienstleister, die Vorsteuerabzugsfähigkeit anwenden zu können.

Wesentlich sind dabei drei Vertragswerke:

- a) Durchführungsvertrag (zwischen UIAG und VKG)
- b) Kooperationsvertrag (zwischen Marktgemeinde Arnoldstein (UIAG) und VKG)
- c) Dienstleistungskonzessionsvertrag (zwischen UIAG und Dr. Richard)

Es ergeht an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein Im Wege des Gemeindevorstandes der Beschlussantrag, den Bürgermeister der Marktgemeinde Arnoldstein zu ermächtigen, die UIAG GmbH mit der Durchführung dieser beschriebenen Verkehrsdienstleistung zu beauftragen bzw. diese zum Abschluss der Verträge a.) und c.) zu ermächtigen und zusätzlich den Vertrag b.) mit der VKG abschließen zu können.

Sollte sich im Zuge von weiteren Gesprächen der Bedarf ergeben, die vorliegenden Vertragswerke geringfügig abzuändern, so wird der Bürgermeister ermächtigt, diese Änderungen für die Marktgemeinde Arnoldstein durchzuführen bzw. anzunehmen.

Beschluss:

Der Antrag des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

d) Österreichische Bundesforste; Nachtrag zum Baupachtvertrag AWZ-neu

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hat in seiner Sitzung vom 10. April 2019 den einstimmigen Beschluss für den Abschluss eines Baupachtvertrages mit den Österreichischen Bundesforste AG für die Neuerrichtung eines AbfallWirtschaftsZentrums gefasst.

Im Rahmen dieses Baupachtvertrages wurden unter dem Punkt 3.1. sowohl das jährliche Entgelt und unter dem Punkt 3.1.3. die jährliche Zinsminderung für die bekannten Kontaminationen im Baufeld vereinbart. Auch wurde festgelegt, dass sollten die endgültigen Entsorgungskosten von der Schätzung (€ 91.600,00) abweichen, die Vertragsparteien einen entsprechenden Nachtrag zur aliquoten Anpassung des Punktes 3.1.3. abschließen müssen.

Nunmehr haben die Österreichischen Bundesforste AG die letztendlich feststehenden Entsorgungskosten in Höhe von € 110.330,20 in ihrer Höhe anerkannt und daraus folgend eine Anpassung der Laufzeit der Zinsverminderung um weitere 2,5 Jahre bis zum 31.12.2032 in einem Nachtrag zum Baupachtvertrag vorgelegt.

Dieser Nachtrag zum Baupachtvertrag wurde in Gemeinsamkeit mit unserem Rechtsvertreter und der ÖBF ausgearbeitet und steht nunmehr zur Beschlussfassung an.

Es ergeht daher an den Gemeinderat durch GV Roland Koch im Wege des Gemeindevorstandes die Empfehlung, den vorliegenden Entwurf des Nachtrages zum Baupachtvertrag mit der ÖBF AG zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag des GV Koch wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8.) der Tagesordnung**Gemeindliche Einrichtungen – Gebührenfestsetzung für das Jahr 2025**

- a) **Wasserbezugsgebührenverordnung**
- b) **Kanalgebührenverordnung**
- c) **Abfallgebührenverordnung und Abfuhrverordnung**

Der Vorsitzende führt einleitend aus, dass im Zuge der Budgetgespräche hervorgekommen ist, dass derzeit keine Gebühr für die Zurverfügungstellung der Wasserzähler eingehoben wird. Die Kosten dafür belaufen sich jährlich auf ca. € 60.000,--. Nunmehr werden mit der ab 2025 vorgeschriebenen Wasserzählergebühr im Rahmen der Einhebung der Wasserbezugsgebühr bzw. der Kanalgebühr (Wassergenossenschaften) zukünftige Investitionen im Wasserhaushalt leichter finanzierbar.

§ 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, idgF. ermächtigt die Gemeinden, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung aususchreiben. §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 128/2024, idgF. bestimmt, dass die Gemeinden durch Beschluss der Gemeindevertretung, vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, ausschreiben können.

a) Wasserbezugsgebührenverordnung

§ 23 Abs. 1 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr.: 107/1997, idgF., in Verbindung mit § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, regelt die Ermächtigung zur Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren durch die Gemeinde.

In § 24 Abs. 2 leg. cit. wird festgelegt, dass die Wasserbezugsgebühren, geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits, und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsgebühr) andererseits, ausgeschrieben werden dürfen. Das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr hat zumindest 50 v.H. des gesamten Aufkommens an Wasserbezugsgebühren zu betragen.

Der Marktgemeinde Arnoldstein wird datiert mit 20.11.2024 eine Folgelastenberechnung vorgelegt, welche vorschlägt, die Wasserbezugsgebühr von derzeit € 2,08 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser auf **€ 2,26** inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter bezogenen Wassers, anzuheben. Die gegenständliche Folgelastenberechnung, datiert mit 20.11.2024 ist diesem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.

Weiters wird im Abs. 3 der vorzitierten Gesetzesbestimmung normiert, dass die Wasserbezugsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln sind.

Es ergeht durch Vzbgm. Zußner Karl, nach Vorberatung im Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die Wasserbezugsgebührenverordnung 2025, mit der die Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden, gem. dem, diesem Amtsvortrag als wesentlicher Bestandteil beigeschlossenen Verordnungsentwurfs.

Beschluss:

Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Klaus Bäck, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Ing. Adis Oruč, GR Martina Reithofer, GR Martin Sattler, GR

Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GRE Herbert Buchacher, GRE Ing. Florian Fina, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina und GRE Stefanie Pichler (alle SPÖ-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz, GRE Ing. Josef Sarnitz und GRE Andreas Fertala, BA (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmhaltung üben, angenommen.

b) Kanalgebührenverordnung

Hinsichtlich der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Ausschreibung einer derartigen Gebühr gilt die eingangs zitierte rechtliche Gegebenheit.

§ 24 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBL. Nr. 62/1999, idGF. zitiert die gegenständliche Ermächtigung.

Gemäß dem Errichter- und Betreibervertrag vom 24.07.1995, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und der Arnoldstein Kanalisations-Errichtungs- und Betriebs GmbH, ist die AKB gemäß § 7 Abs. 2 – (Vergütung) verpflichtet, die Benützungsentgeltvorschläge so zu setzen, dass die vollständige Ausfinanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage innerhalb der Nutzungsdauer erfolgen kann.

Zu diesem Zwecke wurde nunmehr eine Folgelastenberechnung angestellt, welche unter Berücksichtigung der aktuellen Investitions- und Betriebskosten sowie des aktuellen Zinsniveaus folgendes Ergebnis (Beträge sind inklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen) zeigt:

Gebühr 2025 für kommunale Einleiter € 5,75 pro m³

Vorgeschlagen wird, die Kanalgebühr von derzeit € 5,58 inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser auf **€ 5,75** inklusive 10 % Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Wasser, anzuheben. Die gegenständliche Folgelastenberechnung datiert mit 18.11.2024 ist diesem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.

Es ergeht daher durch Vzbgm. Zußner Karl in Anlehnung an die erstellte Folgelastenberechnung nach Vorberatung im Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hebt seinen Beschluss vom 16.12.2002, Top 13.) „Kanalisationsanlage; Einbau Wasserzähler“ auf und beschließt die Kanalgebührenverordnung 2025, mit der die Kanalgebühr und die Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden, gem. dem, diesem Amtsvortrag als wesentlicher Bestandteil beigeschlossenem Verordnungsentwurf.

Beschluss:

Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Klaus Bäck, GR

Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Ing. Adis Oruč, GR Martina Reithofer, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GRE Herbert Buchacher, GRE Ing. Florian Fina, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina und GRE Stefanie Pichler (alle SPÖ-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz, GRE Ing. Josef Sarnitz und GRE Andreas Fertala, BA (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

c) Abfallgebührenverordnung und Abfuhrordnung

Bezüglich der Ermächtigung zur Ausschreibung dieser Gebühren gelten gleichfalls die in diesem Amtsvortrag erwähnten rechtlichen Gegebenheiten, wobei besonders auf die §§ 55 bis 59 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 51/2024 (Kostendeckungsprinzip) verwiesen wird.

Die Erhöhung der Abfallgebühren ist unter anderen ausfolgenden Gründen notwendig:

- 1.) Abgeltung der rollierenden Inflation
- 2.) Extrem volatile Marktbedingungen bei den Altstofferlösen (Altmittel/Altpapier/Karton)

Die Abfallgebühren für eine 120 l Restmülltonne im Jahr 2025 stellen sich daher wie folgt dar:

Abfall-Bereitstellungsgebühr (Jahresgebühr)	Abfall-Entsorgungsgebühr (Gebühr pro Entleerung)
von € 92,01 auf € 95,69	von € 3,10 auf € 3,22
(inkl. 10 % MwSt.)	(inkl. 10 % MwSt.)

Dies bedeutet für vier Personen Haushalt bei zweiwöchiger Entsorgung eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von € 6,80 (inkl. 10 % MwSt.) im Jahr. Bei der Biomüllgebühr ist eine Erhöhung von derzeit € 3,88 auf € 4,04 erforderlich.

Es ergeht daher durch Vzbgm. Zußner Karl nach Vorberatung im Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die Verordnungsentwürfe (Abfuhrordnung 2025) vom 12. Dez. 2024, Zahl 852/0/2024 B, bzw. (Abfallgebührenverordnung 2025) vom 12. Dez. 2024, Zahl 852/1/2024 B, und trägt damit dem Kostendeckungsprinzip Rechnung.

Beschluss:

Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Klaus Bäck, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Ing. Adis Oruč, GR Martina Reithofer, GR Martin Sattler, GR

Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GRE Herbert Buchacher, GRE Ing. Florian Fina, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina und GRE Stefanie Pichler (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz, GRE Ing. Josef Sarnitz und GRE Andreas Fertala, BA (alle ÖVP-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), angenommen.

Zu Punkt 9.) der Tagesordnung

Investitions- und Finanzierungspläne

a) FF Thörl-Maglern – Dachsanierung:

Bereits mit Schreiben vom 11.12.2023 ist Bürgermeister Reinhard Antolitsch an Landesrat Fellner herantreten, um die notwendigen Investitionsprojekte der Marktgemeinde Arnoldstein vorzustellen und gleichzeitig auch um die dafür notwendigen Förderungen anzusuchen um die Finanzierung sicherzustellen. Beim Feuerwehrhaus Thörl-Maglern ist der Dachstuhl samt Dachhaut in einem desolaten Zustand und eine Erneuerung ist unbedingt erforderlich. Bei Starkregenereignissen kommt es zu nicht mehr vernachlässigbaren Wassereintritten und im Winter zu Eisrückbildung, welche die bestehende Bausubstanz nachhaltig gefährden. Das Feuerwehrhaus dient nicht nur der Freiwilligen Feuerwehr Thörl-Maglern, sondern wird auch von allen örtlichen Vereinen (Yoga, Tischtennis, Kirchtag, Gesang, Landjugend, etc.) für ihre zahlreichen Aktivitäten genutzt.

Zu dieser Thematik hat anschließend im März 2024 eine Besprechung beim Amt der Kärntner Landesregierung stattgefunden, anlässlich welcher vom Bürgermeister erneut auf die dringend erforderliche Umsetzung der Investitionsprojekte der Marktgemeinde Arnoldstein hingewiesen wurde. Nach erneuter schriftlicher Anfrage des Bürgermeisters Ende Mai 2024 ist am 31. Juli 2024 folgende Förderzusage in Form von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens für die Dachsanierung des Feuerwehrhauses Thörl-Maglern eingelangt:

Jahr 2025	€ 40.000,00	Sanierung FF-Haus Thörl-Maglern.
-----------	-------------	----------------------------------

An den Gemeinderat ergehen seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „FF-Thörl-Maglern, Dachsanierung“ mit Gesamtkosten bzw. –summen von jeweils € 200.000,--.

Beschluss:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Infrastrukturelle Maßnahmen; Dreiländereck

In der Sitzung des Gemeinderates vom 10.10.2024 wurde von Bürgermeister Ing. Antolitsch Reinhard bereits ein mögliches Szenario bzw. um zum einen die Gläubiger zu befriedigen und zum anderen einen eventuellen Investor die Übernahme der Bergbahnen Dreiländereck „günstiger“ zu ermöglichen, skizziert. Dieses mögliche Szenario beinhaltet bereits folgende infrastrukturelle Maßnahmen:

- Übernahme der Pachtzahlungen an die Grundstückseigentümer durch die Marktgemeinde Arnoldstein im Ausmaß von rd. € 67.000,--, welche derzeit eine Masseforderung darstellen und damit den Finanzbestand der Insolvenzmasse nicht mehr belasten würden.
- Dafür wird der Marktgemeinde Arnoldstein das Eigentumsrecht am Talstationsbereich/Talstationsgebäude sowie der Übungslift übergeben.
- Ankauf der Parkplatzflächen (Eigentum Bergbahnen Dreiländereck) westlich der Talstation (Parz. Nr. 1745/1 bzw. 1744/2, beide KG. Seltlach, im Ausmaß von rd. 5.500 m²)

Es wurden auch die vom möglichen Investor gestellten Fragen hinsichtlich der bestehenden Pachtverträge, Parkplätze, Speicherteich, Wasserrecht, TÜV-Überprüfung der Seilbahn, mögliche Landesförderungen, Jugendfreikartenaktion sowie Kaufoption des gemeindeeigenen Grundstückes, vom Bürgermeister bereits bestmöglich beantwortet.

In der Zwischenzeit wurde von der Marktgemeinde Arnoldstein in Abstimmung mit dem möglichen Investor die TÜV Austria mit der Seilbahnüberprüfung beauftragt, um den Zustand der Bahn und die eventuell notwendigen Maßnahmen und damit verbundenen Kosten zum Fortbestand der Seilbahn abschätzen zu können.

Zusätzlich wurde eine Firma für das Schlegeln der Piste betraut, damit wenn es die Schneeverhältnisse zulassen, ein Skitourenbetrieb am Dreiländereck möglich ist.

Nach mehreren Telefonaten und persönlichen Gesprächen mit Landesrat Fellner Daniel, ist es Bürgermeister Ing. Antolitsch Reinhard gelungen, für infrastrukturelle Maßnahmen Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 200.000,-- zu lukrieren.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten Vzbgm. Karl Zußner im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „infrastrukturelle Maßnahmen Dreiländereck“ mit Gesamtkosten bzw. – summen von jeweils € 200.000,00.

Beschluss:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 10.) der Tagesordnung

Zugewiesene Anträge

a) „Die Freiheitlichen in Arnoldstein“ Selbständiger Antrag lfd. Nr. 2; FF und Mehrzweckhaus Thörl Maglern, Dachsanierung:

Im Zuge der GR-Sitzung am 06.07.2023 wurde seitens der Fraktion „Die Freiheitlichen in Arnoldstein“ gegenständlicher Antrag iSd § 41 AGO eingebracht und wurde dieser mit der laufenden Nr.: 2 versehen und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Unter Verweis auf den Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2024 betreffend die Dachsanierung des FF- und Mehrzweckhauses Thörl Maglern ist der Grund für diesen Antrag zum Wegfall gekommen und ergeht daher seitens des Vorsitzenden im Wege des Gemeindevorstandes die Beschlussempfehlung gegenständlichen Antrag anzunehmen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Eine weitere Behandlung des Antrages ist nicht notwendig.

b) „Die Freiheitlichen in Arnoldstein“ Selbständiger Antrag lfd. Nr. 1; FF und Mehrzweckhaus Thörl Maglern, Garagentore

Im Zuge der GR-Sitzung am 06.07.2023 wurde seitens der Fraktion „Die Freiheitlichen in Arnoldstein“ gegenständlicher Antrag iSd § 41 AGO eingebracht und wurde dieser mit der laufenden Nr.: 1 versehen und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Gegenständlicher Antrag ist abzulehnen, zumal gegenwärtig die finanzielle Bedeckung für die Durchführung dieser Maßnahmen fehlt. Überdies wurde nach Rücksprache mit ABI GFK Ing. Miggitsch mitgeteilt, dass die gegenständlichen Tore jährlich gewartet werden, somit ordnungsgemäß funktionieren und versperrbar sind.

Seitens des Vorsitzenden ergeht daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgender Beschlussantrag:

In Anlehnung an die Ausführungen in diesem Amtsvortrag ergeht die Beschlussempfehlung gegenständlichen Antrag abzulehnen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Klaus Bäck, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Ing. Adis Oruč, GR Martina Reithofer, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GRE Herbert Buchacher, GRE Ing. Florian Fina, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina und GRE Stefanie Pichler (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz, GRE Ing. Josef Sarnitz

und GRE Andreas Fertala, BA (alle ÖVP-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), angenommen.

c) ÖVP Dringlichkeitsantrag Nr. 03; Entfernung einer Fahrverbotstafel am Krainberg

Im Zuge der GR-Sitzung am 11.07.2024 wurde seitens der ÖVP-Fraktion gegenständlicher Dringlichkeitsantrag eingebracht. Nachdem diesem die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde, wurde dieser dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Eine Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist zum Zeitpunkt nicht möglich, da gegenwärtig eine ungeklärte Rechtslage (Abweichung des Kataster- gegenüber dem Naturbestand) vorliegt. Da die Grenzverläufe zurzeit lediglich im Grundkataster, nicht jedoch im Grenzkataster enthalten sind, beinhaltet eben dieser Grundkataster keinen rechtsverbindlichen Nachweis über den Grenzverlauf.

Seitens des Vorsitzenden ergeht daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgender Beschlussantrag:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage ergeht die Beschlussempfehlung den ggstl. Antrag abzulehnen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Klaus Bäck, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Ing. Adis Oruč, GR Martina Reithofer, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GRE Herbert Buchacher, GRE Ing. Florian Fina, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina und GRE Stefanie Pichler (alle SPÖ-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz, GRE Ing. Josef Sarnitz und GRE Andreas Fertala, BA (alle ÖVP-Fraktion), angenommen.

d) Konstituierung eines Finanzausschusses

Im Zuge der Gemeinderatsitzung am 11.07.2024 wurde seitens der ÖVP-Fraktion gegenständlicher Antrag iSd § 41 AGO eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Durch den Bürgermeister werden in regelmäßigen Abständen die Gemeindevorstände sowie Fraktionsführer zu Budgetgesprächen eingeladen, welche stets sehr konstruktiv und ergebnisorientiert verlaufen. Daraus gewonnene Erkenntnisse bzw. Potentiale fließen unmittelbar in die Budgetplanung bzw. in laufende Projekte ein.

Weiters würde die Konstituierung eines Finanzausschusses zusätzlich Kosten in Form von Sitzungsgeldern hervorrufen.

Aus diesem Grund wird die Konstituierung eines Finanzausschusses für nicht notwendig erachtet.

Seitens des Vorsitzenden ergeht daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgender Beschlussantrag:

Der vorliegende selbständige Antrag der ÖVP-Fraktion „Konstituierung eines Finanzausschusses“ ist aufgrund der vorgenannten Argumentation abzulehnen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Klaus Bäck, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Ing. Adis Oruč, GR Martina Reithofer, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GRE Herbert Buchacher, GRE Ing. Florian Fina, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina und GRE Stefanie Pichler (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz, GRE Ing. Josef Sarnitz und GRE Andreas Fertala, BA (alle ÖVP-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), angenommen.

e) Einberufung von Mieterversammlungen für alle Mietwohnungen der Marktgemeinde Arnoldstein

Im Zuge der Gemeinderatsitzung am 11.07.2024 wurde seitens der ÖVP-Fraktion gegenständlicher Dringlichkeitsantrag iSd § 42 AGO eingebracht, seitens des Gemeinderates wurde die Dringlichkeit nicht zuerkannt und der Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Es wird festgehalten, dass es keine gesetzliche Verpflichtung zur Abhaltung von Mieterversammlungen gibt. Daher wird angeregt, dass Mietern, welche sich an die ÖVP-Fraktion gewandt haben, durch die ÖVP-Fraktion der Rat gegeben wird, dementsprechende schriftliche Anträge für die Abhaltung einer Mieterversammlung unter Angabe der Problemfelder an die Hausverwaltungsgesellschaft BUWOG zu richten. Unterstützend sind dazu gerne die Mitarbeiter des Marktgemeindefamtes Arnoldstein behilflich

Eine pauschale Beantragung von Mieterversammlungen durch die Marktgemeinde Arnoldstein ist sicherlich nicht zielführend.

Seitens der GVⁱⁿ Mag.^a Sigrid Wucherer ergeht daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgender Beschlussantrag:

Der vorliegende zugewiesene Antrag der ÖVP-Fraktion „Einberufung von Mieterversammlungen für alle Mietwohnungen der Marktgemeinde Arnoldstein“ ist aufgrund der vorgenannten Argumentation abzulehnen.

Beschluss:

Der Antrag der Wohnungsreferentin wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Klaus Bäck, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Ing. Adis Oruč, GR Martina Reithofer, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GRE Herbert Buchacher, GRE Ing. Florian Fina, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina und GRE Stefanie Pichler (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz, GRE Ing. Josef Sarnitz und GRE Andreas Fertala, BA (alle ÖVP-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), angenommen.

f) Einberufung einer Eigentümerversammlung für das Objekt Gemeindeplatz 4

Im Zuge der Gemeinderatsitzung am 11.07.2024 wurde seitens der ÖVP-Fraktion gegenständlicher Dringlichkeitsantrag iSd § 42 AGO eingebracht, seitens des Gemeinderates wurde die Dringlichkeit nicht zuerkannt und der Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Durch den § 25 des Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002) ist die Thematik der Eigentümerversammlung insofern geregelt, als der Verwalter – in diesem Fall die BUWOG – alle zwei Jahre eine Eigentümerversammlung einzuberufen hat. Tag und Zeitpunkt der Eigentümerversammlung sind so zu wählen, dass voraussichtlich möglichst viele Wohnungseigentümer daran teilnehmen können. Darüber hinaus können mindestens drei Wohnungseigentümer, die zusammen mindestens ein Viertel der Anteile haben, vom Verwalter schriftlich unter Angabe eines wichtigen Grundes dafür die Einberufung der Eigentümerversammlung verlangen. Das Recht jedes Wohnungseigentümers, auf das Zustandekommen einer Eigentümerversammlung auch ohne Tätigwerden des Verwalters hinzuwirken, bleibt davon unberührt.

Seitens des Vorsitzenden ergeht daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgender Beschlussantrag:

Dem vorliegenden zugewiesenen Antrag der ÖVP-Fraktion „Einberufung einer Eigentümerversammlung für das Objekt Gemeindeplatz 4“ ist die Zustimmung zu erteilen, zumal bereits die Einberufung einer Eigentümerversammlung durch die Marktgemeinde Arnoldstein verlangt wurde. Eine weitere Behandlung des Antrages ist nicht notwendig.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

g) Nepomukbrücke; Schlüsselüberlassungsvereinbarung

Im Zuge der Gemeinderatsitzung am 13.04.2023 wurde seitens der ÖVP-Fraktion gegenständlicher Antrag iSd § 41 AGO eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Bis zum Abschluss Schlüssel-Überlassungsvereinbarung (Nepomukbrücke) in der Gemeinderatsitzung vom 13.04.2023 galt die Regelung, dass für die als Geh- und Radwegbrücke behördliche genehmigte „Nepomukbrücke“ über den Gailfluss durch das besondere Verhandlungsgeschick des damaligen Obmannes der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Arnoldstein-Gailitz im Rahmen der Grundabtretungsverhandlungen 15 Stk. Schlüssel für die Nepomukbrücke ausgehändigt wurden. Zusätzlich erfolgte die erforderliche Ausgabe von Schlüsseln für die Mitglieder der Jagdgesellschaft Arnoldstein.

Durch den Abschluss der Schlüssel-Überlassungsvereinbarung kam es zu einer Neuregelung, welche den an die Gemeinde herangetragenen Wünschen von Grundstücksbesitzern der Nachbarschaft, welche am nördlichen Gailufer Grundstücksflächen besitzen, im großen Ausmaß entgegengekommen ist. So wurde die ursprüngliche Anzahl von 15 Schlüsseln, welche durch die AG NB Arnoldstein-Gailitz zu verwalten sind, um 16 Stück erhöht (Verdoppelung) bzw. erhielt die Jagdgesellschaft Arnoldstein eine ausreichende Anzahl von Schlüsseln für ihre Mitglieder.

Seitens des Vorsitzenden ergeht daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgender Beschlussantrag:

Der vorliegende selbständige Antrag der ÖVP-Fraktion „Nepomukbrücke; Schlüssel-überlassungsvereinbarung“ ist aufgrund der vorgenannten Argumentation abzulehnen.

Beschluss:

Der Antrag der Wohnungsreferentin wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, Vzbgm.in Michaela Scheurer, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Klaus Bäck, GR Stefanie Brenndörfer, GR Werner Koch, GR Ing. Adis Oruč, GR Martina Reithofer, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Mag. Mario Sluga, GRE Herbert Buchacher, GRE Ing. Florian Fina, GRE Alfred Tschinderle, GRE Mathias Skarbina und GRE Stefanie Pichler (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GR Ing. Christian Fertala, GR Peter Koller, GR Mag. Maria Köpf, GRE Stefanie Glatz, GRE Ing. Josef Sarnitz und GRE Andreas Fertala, BA (alle ÖVP-Fraktion), GV Michael Naverschnig, GR Mario Martinello und GR Wolfgang Standner (alle FPÖ-Fraktion), angenommen.

Zu Punkt 11.) der Tagesordnung

Allfälliges

Der Vorsitzende berichtet, dass für die e5-Krone entsprechende Anträge (E-Müllfahrzeug bzw. Ausbau des ÖPNV in der Gemeinde Arnoldstein) eingebracht wurden.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister bei allen Mitarbeitern der Verwaltung und des Wirtschaftshofes für die ausgezeichnete Arbeit im abgelaufenen Jahr. Ebenso bedankt er sich bei allen Gemeindevorstandsmitgliedern und dem gesamten Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit und gibt seiner Hoffnung darüber Ausdruck, dass dies auch im kommenden Jahr so sein wird.

Zu Punkt 12.) der Tagesordnung

Personalangelegenheiten:

Der Tagesordnungspunkt hinsichtlich der Personalangelegenheiten wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung abgehandelt.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche GR-Sitzung um 19.59 Uhr.

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Antolitsch Reinhard

Die Protokollzeichner:

GV Naverschnig Michael

GR Ing. Oruč Adis

Der Schriftführer:

AL Obermoser Gernot